

über die Ergänzung der Klage führt das OVG. im PrVerwBl. 10 S. 35 aus:

„Ist in dem Einspruche die Überbürdung nicht lediglich in dem Hinausgehen über einen bestimmten, unbemängelt gebliebenen Betrag gefunden und damit auch für die Klage eine feste Grenze gezogen, sondern derselbe allgemein . . . auf Freilassung ev. Ermäßigung gerichtet, so steht es dem Zensiten frei, nicht bloß in der Klageschrift, sondern, soweit das Prozeßrecht es zuläßt, auch in späterer Ergänzung derselben den Ermäßigungsanspruch ziffernmäßig zu substantiieren, allerdings mit der . . . Beschränkung, daß über die etwa in dem Klageantrage zitierte bestimmte Herabsetzung in der Folge nicht hinausgegangen werden darf, weil der Einspruchsbescheid in Ansehung des Mehrbetrages endgültig geworden ist . . .“

Eventualanträge sind zulässig, nicht jedoch eine eventuelle — weil bedingte — Klage.

Die Person des Beklagten ergibt sich zumeist aus den Normen über die Zuständigkeit, aus denen ersichtlich ist, daß in erster Reihe Behörden parteifähig sind, insbesondere Polizei- und Gemeindebehörden sowie die Behörden der inneren Verwaltung (Landrat, Regierungspräsident, Oberpräsident). Eine unrichtige Bezeichnung des Beklagten schadet nicht, wenn die Klage inhaltlich Zweck und Ziel vollständig erkennen läßt (OVG. im PrVerwBl. 16 S. 3). Insbesondere schadet auch eine unrichtige Bezeichnung der den Fiskus vertretenden Behörden nicht (OVG. im PrVerwBl. 5 S. 141).

Gegenstand des Anspruches oder Klagegrund ist — zivilrechtlich zu verstehen — der Inbegriff der Tatsachen, welche an sich geeignet sind, den Klageantrag zu rechtfertigen, also den mit der Klage verfolgten Anspruch als in der Person des Klägers entstanden und als durch den Beklagten verletzt erscheinen zu lassen (OVG. im PrVerwBl. 7 S. 353 unter Bezugnahme auf Dernburg). Der Klagegrund ist von besonderer Bedeutung für die Frage der Klageänderung.

Die Klageerhebung hat grundsätzlich wie der Antrag auf mündliche Verhandlung (und die Beschwerde) aufschiebende Wirkung, sofern nicht ein anderes bestimmt ist, wie z. B. in zahlreichen Fällen des Just.-Gesetzes. Jedoch können Verfügungen, Bescheide und Beschlüsse trotz der Anfechtung durch Klage oder Antrag auf mündliche Verhandlung zur Ausführung gebracht werden, sofern letztere nach dem Ermessen der Behörde ohne Nachteil für das Gemeinwesen nicht ausgeföhrt bleiben kann, vorbehaltlich des § 133 Abs. 3 (Vollstreckung von subsidiären Haftstrafen an Stelle einer gemäß § 132 Nr. 2 festgesetzten Geldstrafe erst nach endgültiger Beschlußfassung oder rechtskräftiger Entscheidung).

2. Der sog. Vorbescheid (§§ 64, 65 OVG.).

Eine besondere Eigentümlichkeit des Verwaltungsstreitverfahrens ist der sog. Vorbescheid.



a) Abweisung a limine: Stellt sich der erhobene Anspruch sofort als rechtlich unzulässig oder unbegründet heraus, so kann die Klage ohne weiteres durch einen mit Gründen versehenen Bescheid zurückgewiesen werden (§ 64 Abs. 1).

b) Verurteilung ohne Verhandlung: Erscheint der erhobene Anspruch rechtlich begründet, so kann dem Beklagten ohne weiteres durch einen mit Gründen versehenen Bescheid die Klagestellung des Klägers aufgegeben werden (§ 64 Abs. 2).

Dieser Vorbescheid ist jedoch unzulässig in zweiter und höherer Instanz, bei der gemäß § 69 erfolgten Stellung des Antrages auf mündliche Verhandlung, in denjenigen Sachen, in welchen § 21 GewD. Anwendung findet, ferner in Staatssteuer-, Disziplinar- und Konflikts- und Kompetenzkonfliktsachen.

Der Vorbescheid wird vom Gericht oder vom Vorsitzenden des Kreis Ausschusses bzw. des Bezirks Ausschusses im Einverständnis mit den ernannten Mitgliedern erlassen (§ 64 Abs. 3).

In dem Bescheide ist den Parteien zu eröffnen, daß sie befugt seien, innerhalb 2 Wochen vom Tage der Zustellung an entweder die Anberaumung der mündlichen Verhandlung zu beantragen oder dasjenige Rechtsmittel einzulegen, welches zulässig wäre, wenn der Bescheid als Entscheidung des Kollegiums ergangen wäre (§ 64 Abs. 4). Wird mündliche Verhandlung beantragt, so muß dieselbe zunächst stattfinden. Hat einer der Beteiligten mündliche Verhandlung beantragt, ein anderer das Rechtsmittel eingelegt, so wird nur dem Antrage auf mündliche Verhandlung stattgegeben (§ 64 Abs. 6).

Wird weder mündliche Verhandlung beantragt, noch das Rechtsmittel eingelegt, so gilt der Bescheid als endgültiges Urteil (§ 64 Abs. 6). Die Unterlassung der in § 64 (und ebenso in §§ 67, 89 OBG.) vorgeschriebenen Rechtsmittelbelehrung oder die Erteilung einer unrichtigen Belehrung setzt die gesetzliche Frist für das in Wirklichkeit gegebene Rechtsmittel nicht in Lauf (OBG. 50 S. 290 ff.).

3. Behandlung der Klage nach Einreichung, sofern kein Vorbescheid ergeht (§§ 65—68).

Sofern kein Vorbescheid ergeht, ist die Klage dem Beklagten mit der Aufforderung zuzufertigen, seine Gegenerklärung innerhalb einer bestimmten Frist von 1 bis 4 Wochen schriftlich einzureichen. Die Gegenerklärung kann zu Protokoll erklärt werden, wenn das Verfahren vor dem Kreis Ausschusse anhängig ist. In nicht schleunigen Sachen kann die Frist auf weitere 2 Wochen verlängert werden. Die Gegenerklärung ist dem Kläger zuzufertigen.

Das Gericht 1. Instanz kann auf Grund des Akteninhaltes ohne mündliche Verhandlung entscheiden, wenn weder vom Kläger noch vom